

# ***Um die Asse besorgte Bürgerinnen und Bürger***

c/o Enno F. Gerdes, Hötzum, Tel.: 0170/2216566  
Eleonore Bischoff, Wolfenbüttel, Tel.: 05331/74182  
Andreas Riekeberg, Wolfenbüttel, Tel.: 0170/1125764  
Email: lex-asse@asse-watch.de

**Erklärung besorgter Bürgerinnen und Bürger zum vorgelegten Bundestags-Entwurf:**

**Wir fordern zur Lex Asse:**

**„Rückholung eindeutig als Ziel der 'Lex Asse' definieren,  
wirksame Regelungen für Beschleunigungsmaßnahmen  
verankern und ihre Durchsetzung rechtlich absichern!“**

Erklärtermaßen wollen alle Beteiligten mit der Lex Asse ein Sondergesetz zur Änderung des Atomgesetzes schaffen, um die Rückholung des Atommülls aus der Asse zu beschleunigen, die gegenwärtig durch die hohen Auflagen des Atomrechtes verzögert wird.

Doch der gegenwärtige Gesetzesentwurf, der vom Bundeskabinett als „Formulierungshilfe“ beschlossen und von den Bundestagsfraktionen am 13.12.2012 fast unverändert in den Deutschen Bundestag eingebracht wurde, hält unverständlicherweise an der unverzüglichen Stilllegung der Anlage als Ziel fest. Die Rückholung führt er lediglich als eine vorzugsweise Option im Rahmen dieser Stilllegung ein. Zudem werden Kriterien für einen Abbruch der Rückholung sowie für das Verfahren bei der Abwägung für einen anderen Weg der Stilllegung der Asse formuliert.

Das ist das Gegenteil des Beabsichtigten, denn so wird unversehens gesetzlich gerechtfertigt, dass man auf den Nachweis der Langzeitsicherheit der Schachanlage bei einer Flutung der Asse verzichten kann. Damit geht das Gesetz bedauerlicherweise hinter das Ergebnis des „Optionenvergleiches“ des Bundesamtes für Strahlenschutz vom Januar 2010 zurück.

**Stattdessen fordern wir:**

1. Im Gesetz und **als Ziel des Gesetzes ist klar zu formulieren: Die Beseitigung des Atommülls und anderer Gefahrgüter durch Rückholung aus der Schachanlage Asse soll sicher und schnellstmöglich erreicht werden.** Schwere Schäden für Mensch und Umwelt durch den immer noch in der Asse gelagerten Müll sollen für jetzige und künftige Generationen abgewendet werden. Ein Abbruch der Rückholung ist ohne neues Gesetz nicht zulässig. Allenfalls kann die Rückholung unterbrochen werden, wenn die jeweilige Gefahrenlage dies zum Schutz von Mensch und Umwelt nach sorgfältiger Abwägung unabwendbar macht.
2. Für die Erreichung des o.g. Zieles **muss das Menschenmögliche unverzüglich getan werden.** Hierzu gehört u.a. der verbindliche Einsatz von bestem Expertenwissen, neuestem Stand von Forschung und Technik, professioneller Projektleitung und -begleitung sowie die Bereitstellung entsprechender Budgets.

3. **Einrichtung einer Stabsstelle**, die direkt beim Ministerpräsidenten und dem Bundesumweltministerium angesiedelt ist. Hier muss in kurzen Zeitabständen der Fortgang des Projektes im Hinblick auf Beschleunigungsmöglichkeiten untersucht werden und dafür nötige Maßnahmen müssen hier veranlasst und koordiniert werden.
4. Bei sämtlichen Planungen und Arbeiten ist bis zur finalen Beseitigung durch Rückholung des Mülls aus der Asse **größtmögliche Sicherheit und Schutz der Bevölkerung um die Asse herum sowie der Mitarbeiter in der Asse zu gewährleisten**. Die Einhaltung der Grenzwerte muss durch entsprechende Planung der Rückholung und Konzeptionierung der Arbeiten sichergestellt werden
5. Im Gesetz ist zu regeln, dass in einem zu definierenden **Bannkreis um die Asse** herum keine Maßnahmen zulässig sind, die die Gefahrenlage der Asse vergrößern könnten. Hierzu zählen z.B. unterirdische Sprengungen durch Fracking, Erschütterungen durch Windkraftanlagen u.s.w.
6. Bei Verwaltungsverfahren müssen **alle Arbeiten im Zusammenhang mit der Asse Vorrang** genießen. Entsprechend § 324 ff. StGB ist zu regeln, dass **vorsätzliches oder fahrlässiges Handeln oder Unterlassen gegen Vorschriften und Ziele dieses Gesetzes strafrechtlich relevant** wird.
7. **Klare Regelungen zu Transparenz** (Informations- und Akteneinsichtsrecht für juristische Personen wie Vereine und Bürgerinitiativen) sowie eine **Klagebefugnis für natürliche und juristische Personen** bei Verdacht auf Verstoß gegen dieses Gesetz.
8. Mit der Beseitigung von radioaktiven Abfällen und anderen Gefahrgütern aus der Asse ist zu beginnen, auch bevor erwiesen ist, dass alle Gefahrgüter beseitigt werden können. Ein **Abbruch der Rückholung ist kein Ausweg** und darf nicht in Betracht gezogen werden.

In der Anlage finden sich **konkrete Änderungsvorschläge** zu einer Präambel, zum Absatz 2 (Sätze 1 bis 8) und zum Absatz 7, wie sie uns für die Rückholung, also die Beseitigung des Atommülls aus der Schachanlage Asse II geeignet erscheinen.

### **Wir fassen zusammen:**

Das Gesetz muss grundlegend überarbeitet werden, damit es wirklich dem Ziel dienen kann, den Atommüll (die radioaktive Abfälle) und den chemotoxischen Müll (die anderen Gefahrgüter) aus der Schachanlage Asse II zu beseitigen.

Es muss vom Kopf auf die Beine gestellt werden, aus einer Zielbestimmung „Stilllegung der Schachanlage“ muss die Zielbestimmung „Beseitigung des Atommülls und des chemotoxischen Mülls aus der Schachanlage“ werden. Das ist der wesentliche Punkt, ohne den allen Änderungen nur Kosmetik sind.

### **Besorgte Bürgerinnen und Bürger:**

Eleonore Bischoff, Wolfenbüttel  
Wolfgang Bischoff, Wolfenbüttel  
Herbert Fabian, Dettum  
Karin Fabian, Dettum  
Eva Geiser, Dettum  
Enno F. Gerdes, Hötzum  
Maren Gerdes, Hötzum  
Christiane Jagau, Dettum

Gerta Kuchenbecker, Groß Denkte  
Andreas Riekeberg, Wolfenbüttel  
Silke Westphal, Lauingen  
Dieter Wiechenberg, Wolfenbüttel  
Margritt Wiechenberg, Wolfenbüttel

Wer die Besorgnisse teilt und die Erklärung unterstützen möchte, melde sich bitte per Mail an [lex-asse@asse-watch.de](mailto:lex-asse@asse-watch.de)

## LEX ASSE

Aktueller Gesetzesvorschlag	Änderungsvorschlag
<p><b>Präambel: -</b></p>	<p><b>Präambel:</b> Durch die Einlagerung radioaktiver Stoffe und anderer Gefahrgüter in die Schachtanlage Asse II, ohne dass diese als Endlager genehmigt war, ist durch Organe der Bundesrepublik Deutschland ein rechtswidriger Zustand hergestellt worden, der zu beseitigen ist.</p> <p>Die Beseitigung der radioaktiven Abfälle und anderer Gefahrgüter durch Rückholung aus der Schachtanlage Asse soll sicher und schnellstmöglich erreicht werden.</p> <p>Schwere Schäden für Mensch und Umwelt durch den immer noch in der Asse gelagerten Müll sollen für jetzige und künftige Generationen abgewendet werden.</p> <p>Ein Abbruch der Rückholung ist ohne neues Gesetz nicht zulässig. Allenfalls kann die Rückholung unterbrochen werden, wenn die jeweilige Gefahrenlage dies zum Schutz von Mensch und Umwelt nach sorgfältiger Abwägung unabwendbar macht.</p>
<p>Abs. 2, Satz 1: Die Schachtanlage ist unverzüglich stillzulegen.</p>	<p>Abs. 2, Satz 1: Die radioaktiven Abfälle und andere Gefahrgüter sind <b>unverzüglich aus der Schachtanlage zu beseitigen</b>. Die Beseitigung der radioaktiven Abfälle aus der Schachtanlage ist eine nach nach §2 StrSchV und §2 96/29/EURATOM gerechtfertigte Tätigkeit.</p>
<p>Abs. 2, Satz 2: Für den Weiterbetrieb, einschließlich einer Rückholung radioaktiver Abfälle und hiermit im Zusammenhang stehender Maßnahmen, bis zur Stilllegung bedarf es keiner Planfeststellung nach § 9b.</p>	<p>Abs. 2, Satz 2: Für den Weiterbetrieb der Schachtanlage, der zur <b>Beseitigung der radioaktiven Abfälle und der anderen Gefahrgüter</b> notwendig ist, einschließlich hiermit im Zusammenhang stehender Maßnahmen, bedarf es keiner Planfeststellung nach § 9b.</p>
<p>Abs. 2, Satz 3: Die Stilllegung soll vorzugsweise nach Rückholung der radioaktiven Abfälle erfolgen.</p>	<p>Abs. 2, Satz 3a-d:</p> <p>a) <b>Die Schachtanlage</b> darf erst nach Beseitigung der radioaktiven Abfälle und der anderen Gefahrgüter stillgelegt werden; bis dahin <b>ist</b> die Anlage <b>offenzuhalten</b>.</p> <p>b) Mit der Beseitigung von radioaktiven Abfällen und anderen Gefahrgütern aus der Asse ist zu beginnen, auch bevor erwiesen ist, dass alle Gefahrgüter beseitigt werden können.</p> <p>c) Für die Beseitigung der radioaktiven Abfälle und der anderen Gefahrgüter aus der Schachtanlage ist direkt beim Ministerpräsidenten und dem Bundesumweltministerium <b>eine Stabsstelle einzurichten, die sämtliche Arbeiten sowie die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen bezüglich der Schachtanlage koordiniert</b>.</p> <p>Durch diese Stabsstelle ist in kurzen Zeitabständen der Fortgang des Projektes im Hinblick auf Beschleunigungsmöglichkeiten zu untersuchen und die dafür nötigen Maßnahmen zu veranlassen und zu koordinieren.</p> <p>d) Vorgänge, die mit der Schachtanlage im Zusammenhang stehen, genießen <b>Vorrang in allen Verwaltungsverfahren</b>,</p>

	insbesondere in der Bearbeitung durch die Genehmigungsbehörden.
Abs. 2, Satz 4-5: Die Rückholung ist abubrechen, wenn deren Durchführung für die Bevölkerung und die Beschäftigten aus radiologischen oder sonstigen sicherheitsrelevanten Gründen nicht vertretbar ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Grundsätze des Strahlenschutzes ... nicht eingehalten oder die bergtechnische Sicherheit nicht mehr gewährleistet werden können.	Abs. 2, Satz 4-6: Sollte eine <b>Unterbrechung der Arbeiten</b> an der Beseitigung der radioaktiven Abfälle und der anderen Gefahrgüter aus der Schachanlage <b>von mehr als drei Monaten notwendig sein, ist der Deutsche Bundestag gesondert über die Gründe und das weitere Vorgehen zu unterrichten.</b> Es sind eindeutige <b>Ausführungsbestimmungen bezüglich des Informations- und Akteneinsichtsrechtes</b> für juristische Personen wie Vereine und für Bürgerinitiativen zu erlassen. Bei Verdacht auf Verstößen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes haben <b>natürliche und juristische Personen die Befugnis zur Klage.</b>
Abs. 2, Satz 6: Sind die Rückholung sowie alle Optionen zur Stilllegung nur unter Abweichung von gesetzlichen Anforderungen möglich, ist die Schachanlage Asse II mit der nach einer Abwägung der Vor- und Nachteile bestmöglichen Option stillzulegen.	
Abs. 2, Satz 7: Vor einer Entscheidung nach Satz 4 oder Satz 6 ist der Deutsche Bundestag von dem für die kerntechnische Sicherheit und den Strahlenschutz zuständigen Bundesministerium zu unterrichten sowie von dem Bundesamt für Strahlenschutz der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, sofern kein sofortiges Handeln erforderlich ist.	
Abs. 2, Satz 8: Die Dosisgrenzwerte der Strahlenschutzverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 2001 (BGBl. I S. 1714; 2002 I S. 1459), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 7 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist, für die Bevölkerung und für die beruflich strahlenexponierten Personen dürfen unbeschadet der Regelung in Satz 6 nicht überschritten werden.	Abs. 2, Satz 7: <b>Die Arbeiten</b> zur Beseitigung der radioaktiven Abfälle und der anderen Gefahrgüter aus der Schachanlage <b>sind so zu planen und durchzuführen, dass die Dosisgrenzwerte</b> der Strahlenschutzverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 2001 (BGBl. I S. 1714; 2002 I S. 1459), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 7 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist, für die Bevölkerung und für die beruflich strahlenexponierten Personen <b>nicht überschritten werden.</b>
Absätze 3-6	Hier nicht näher betrachtet.
Absatz 7: Die Erteilung von Genehmigungen zur Annahme von radioaktiven Abfällen und deren Einlagerung ist unzulässig.	Absatz 7: (1) Die Erteilung von Genehmigungen zur Annahme von radioaktiven Abfällen und deren Einlagerung ist unzulässig. (2) Eine <b>Verarbeitung</b> der radioaktiven Abfälle und der anderen Gefahrgüter in der Schachanlage ist <b>nur zum Zweck ihrer Beseitigung aus der Anlage zulässig.</b>
Absatz 8	Hier nicht näher betrachtet.